

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 27. November 2001

Teil III

-
251. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
252. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus
253. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
254. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
255. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
-

251. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 109/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bahrain	18. April 2001
Belarus	16. Dezember 1993
Botsuana	25. August 1978
Estland	18. Juni 1992
Georgien	26. Oktober 1993
Irak	6. Juni 1990
Jemen	1. Juli 1993
Jugoslawien	27. März 2001
Kambodscha	3. April 2001
Kap Verde	1. Juli 1992
Katar	4. Mai 1992
Kirgisistan	10. Februar 2000
Komoren	1. Juli 1993
Lesotho	2. August 1978
Lettland	22. Juni 1992
Litauen	18. Juni 1992
Mauretanien	2. Oktober 1979
Nicaragua	24. September 1998
Oman	11. September 2000
Philippinen	1. Oktober 1980
Seychellen	25. Juli 2000
Swasiland	15. Mai 1981

Einer weiteren Mitteilung der belgischen Regierung zufolge ist Macao mit Wirkung vom 7. Juli 1993 auf Grund eines Vorschlages des Vereinigten Königreiches Mitglied des Rates gemäß Art. II lit. a Z ii des Abkommens geworden.

Schüssel

252. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. Nr. 446/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 160/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Albanien	21. September 2000
Bulgarien	17. Februar 1998
Georgien	14. Dezember 2000
Lettland	20. April 1999
Moldau	23. September 1999
Russische Föderation	4. November 2000
Slowenien	29. November 2000

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Bulgarien:

In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 behält sich Bulgarien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Art. 1 genannte Straftat, die es als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat ansieht, abzulehnen.

Bulgarien legt seinen Vorbehalt in dem Sinne aus, dass der Totschlag oder Straftaten, die Totschlag mit einbeziehen, nicht als politische Straftaten erachtet werden.

Georgien:

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Jurisdiktion Georgiens über die Regionen Abkhasien und Tskhinvali wird Georgien nicht in der Lage sein, die Verantwortung für die volle Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens in diesen Gebieten zu übernehmen.

Russische Föderation:

Die Russische Föderation geht davon aus, dass die Bestimmungen der Art. 5 und Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens auf eine Weise angewendet werden, die sicherstellt, dass Personen, die Verbrechen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, begangen haben, jedenfalls zur Verantwortung gezogen werden, und die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in Auslieferungs- und Rechtshilfeangelegenheiten nicht beeinträchtigt.

Schüssel

253. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Russische Föderation am 2. August 2001 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 193/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Russische Föderation nachstehende Vorbehalte erklärt:

In Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens nur vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung Anwendung findet.

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken durch das Justizministerium der Russischen Föderation zu erfolgen hat.

In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass sie sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass an sie gerichtete Ersuchen und die solchen Ersuchen beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Russische oder Englische versehen sein müssen.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge hat Dänemark am 6. Juli 2001 seinen Vorbehalt ¹⁾ zu Art. 6 Abs. 1 zurückgezogen.

Ferner hat Liechtenstein am 11. Juli 2001 seinen Vorbehalt ²⁾ zu Art. 6 Abs. 4 wie folgt abgeändert:

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt Liechtenstein, dass Abs. 1 des Art. 6 nur auf jene Haupttaten Anwendung finden wird, die Verbrechen nach dem Gesetz Liechtensteins (§ 17 des Liechtensteinischen Strafgesetzbuches), Vergehen in Übereinstimmung mit dem Liechtensteinischen Betäubungsmittelgesetz oder Vergehen nach den §§ 304 bis 308 des Liechtensteinischen Strafgesetzbuches (Korruptionsstraftaten) sind.

¹⁾ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 153/1997

²⁾ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 31/2001

Schüssel

254. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union hat Luxemburg am 8. August 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBI. III Nr. 169/2000) hinterlegt und die Anwendung des Übereinkommens gemäß seinem Artikel 16 Absatz 3 erklärt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Luxemburg folgende weitere Erklärungen abgegeben:

Gemäß den Artikeln 9 und 13 erklärt Luxemburg, dass es die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht anwenden wird, wenn die gewünschte Person ihre Zustimmung zu ihrer vereinfachten Auslieferung nach einem anderen Mitgliedstaat gegeben hat. Im Falle der Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat sind die Bestimmungen des Artikels 14 jedoch anwendbar.

Luxemburg behält sich das Recht vor, Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 12 Absatz 2 anzuwenden.

Luxemburg erklärt, dass folgende Behörden zuständige Behörden nach Artikel 15 sind:

- für die Zwecke der Artikel 6 bis 8 die Staatsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht;
- für die Zwecke der Artikel 4, 5, 10 und 14 das Justizministerium. Die Staatsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht ist jedoch ebenfalls ermächtigt, die Informationen nach Artikel 4 einzuholen.

Schüssel

255. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBI. III Nr. 143/2001) hinterlegt und die Anwendung des Übereinkommens gemäß seinem Artikel 18 Absatz 4 erklärt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belgien	25. Juli 2001
Luxemburg	30. Juli 2001
Schweden	3. August 2001

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben diese Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. folgende weitere Erklärungen abgegeben:

Belgien

Vorbehalt zu Artikel 3:

Belgien behält sich das Recht vor, Artikel 3 Absatz 1 nicht anzuwenden.

Vorbehalt zu Artikel 7:

Die Auslieferung der Staatsangehörigen wird nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Die Möglichkeit der Auslieferung wird auf die Auslieferung zu Zwecken der Strafverfolgung beschränkt.
- Der ersuchende Mitgliedstaat muss vor der Auslieferung der Überstellung der Person, die ausgeliefert werden soll, nach Belgien zustimmen, damit diese dort ihre Strafe verbüßen kann, falls eine Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung verhängt wird; dabei gelangen die geltenden Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Transfer von verurteilten Personen, einschließlich der Zustimmung der verurteilten Person, zur Anwendung.
- Sie beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Vorbehalt zu Artikel 12:

Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens finden in Bezug auf Belgien weiterhin Anwendung.

Erklärung zu Artikel 13 Absatz 2:

Die zentrale Behörde ist das Justizministerium, Direction générale de la légalisation pénale et des droits de l'homme, Service des cas individuels en matière de coopération judiciaire internationale.

Erklärung zu Artikel 14:

In Belgien sind die folgenden Justizbehörden für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme der ergänzenden Unterlagen im Anschluss an ein Auslieferungersuchen zuständig:

- die Staatsanwaltschaften erster Instanz (parquets de première instance),
- die nationalen Richter und Staatsanwälte (magistrats nationaux).

Luxemburg

Erklärungen:

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 erklärt Luxemburg, dass die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 erfüllt sind, wenn die Beteiligung der auszuliefernden Person neben den Bedingungen der Artikel 66 und 67 jenseits der Artikel 324 und 324b des Strafgesetzbuches oder jene des Artikels 11 des geänderten Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf medikamentöser Stoffe und die Bekämpfung der Drogensucht erfüllt.

2. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 erklärt Luxemburg, dass es Artikel 5 Absatz 1 nur anwendet im Zusammenhang mit

- a) strafbaren Handlungen nach Artikel 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und
- b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach Artikel 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

3. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 erklärt Luxemburg, dass es die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur wegen Handlungen bewilligt, die strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls darstellen können.

4. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 erklärt Luxemburg, dass es die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligt und in den Beziehungen mit den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens den im Rahmen der Artikel 6 und 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eingelegten Vorbehalt bzw. die abgegebene Erklärung aufrecht erhält.

5. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erklärt Luxemburg, dass Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen weiterhin anwendbar sind, es sei denn, dass die ausgelieferte Person gemäß dem vorliegenden Übereinkommen ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zustimmt.

6. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 erklärt Luxemburg, dass das Ministerium der Justiz beauftragt wird, im Großherzogtum Luxemburg die Aufgabe einer zentralen Behörde im Sinne von Artikel 13 des am 27. September 1996 unterzeichneten Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahrzunehmen.

7. Gemäß Artikel 14 erklärt Luxemburg, dass in den Beziehungen Luxemburgs zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls unmittelbar den Generalstaatsanwalt um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und in Artikel 12 des Benelux-Übereinkommens über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen können. Wenn Luxemburg der ersuchte Staat ist, können der Minister der Justiz, der Generalstaatsanwalt sowie die mit dem Auslieferungsverfahren befassten Justizbehörden solche ergänzenden Unterlagen beantragen.

Schweden

Artikel 3 Absatz 3:

Schweden wird Artikel 3 Absatz 1 nicht anwenden.

Artikel 7 Absatz 2:

Unter den nachstehend genannten Bedingungen kann ein schwedischer Staatsangehöriger zum Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung ausgeliefert werden. Schweden behält sich jedoch stets das Recht vor, die Auslieferung eines schwedischen Staatsangehörigen abzulehnen.

- a) Voraussetzung für die Auslieferung eines schwedischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Strafverfolgung ist, dass die auszuliefernde Person zur Zeit der Straftat seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Aufenthalt im ersuchenden Staat hatte oder dass die Tat, die dem Auslieferungsantrag zugrunde liegt, einer Straftat entspricht, für welche nach schwedischem Recht eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren vorgesehen ist. Wurde die Tat in ihrer Gesamtheit in Schweden begangen, so kann die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung nur bewilligt werden, wenn diese Tat eine Beihilfe zu einer Straftat darstellt, die außerhalb Schwedens begangen wurde, oder wenn die Auslieferung auch für eine Tat bewilligt wird, die außerhalb Schwedens begangen worden ist. Wird die Auslieferung bewilligt, so kann Schweden die Bedingung stellen, dass die ausgelieferte Person zur Vollstreckung einer etwaigen auf Grund der Straftat verhängten Freiheitsstrafe oder einer anderen die Freiheit beschränkenden Maßnahme an Schweden zu überstellen ist. Im Falle der Überstellung gelten die schwedischen Rechtsvorschriften für die Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen.
- b) Voraussetzung für die Auslieferung eines schwedischen Staatsangehörigen zum Zwecke der Strafvollstreckung ist, dass die auszuliefernde Person zur Zeit der Straftat seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Aufenthalt im ersuchenden Staat hatte oder dass sie vor einem schwedischen Staatsanwalt der Auslieferung zustimmt.
- c) Bei der Auslieferung eines schwedischen Staatsangehörigen werden die Artikel 5, 8, 10, 11 und 12 nicht angewandt.
- d) Bei der Auslieferung eines schwedischen Staatsangehörigen gemäß dem Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Artikel 9 dieses Übereinkommens nicht angewandt.
- e) Die Erklärung Schwedens zu Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, wonach Schweden Angehörige nichtnordischer Staaten, die in Schweden, Dänemark oder Finnland wohnhaft sind, mit schwedischen Bürgern gleichstellt, wird gegenüber Mitgliedstaaten, die eine Gleichbehandlung garantieren, nicht geltend gemacht.

Artikel 12 Absatz 2:

Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist weiterhin anwendbar, außer in den Fällen gemäß dem vereinfachten Auslieferungsverfahren, in denen die auszuliefernde Person ausdrücklich auf den Schutz vor Weiterlieferung verzichtet, oder wenn die Person, die andernfalls auszuliefern ist, ausdrücklich auf den Schutz vor Weiterlieferung verzichtet.

Artikel 13 Absatz 2:

Das Justizministerium ist die zentrale Behörde für Auslieferungsangelegenheiten.

Artikel 14:

Der Generalstaatsanwalt oder jeder andere Staatsanwalt, der mit einer Auslieferungssache befasst ist, ist befugt, sich direkt mit seinen ausländischen Amtskollegen in Verbindung zu setzen.

Schüssel